

Besondere Vertragsbedingungen für Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen der VNG Gasspeicher GmbH (VGS)

Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen der VNG Gasspeicher GmbH (VGS)“ ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns und gelten für alle Verträge, in denen der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) mit der Erbringung von Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen beauftragt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes abweichend vereinbart ist, und für sämtliche Leistungen diese Bedingungen ausdrücklich vereinbart wurden.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten vorrangig und ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns. Abweichende Bedingungen des AN werden vom AG nicht anerkannt, es sei denn, der AG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

1. Vertragsgrundlagen

Grundlage der Beauftragung des AG sind diese Besonderen Bedingungen für Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen der VGS sowie die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns, welche Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen sind.

Die Vertragsdokumente gelten grundsätzlich kumulativ. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Dokumenten gelten die Dokumente in folgender Reihenfolge:

- die Beauftragung des AG inkl. dazugehöriger Anlagen
- diese Besonderen Vertragsbedingungen für Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen der VGS
- die allgemeinen Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns
- im Falle von Bauleistungen/Bauverträgen die Bestimmungen der Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung
- nachrangig dazu gilt für weitere Dokumente die Rangfolge gemäß Ziffer 1.5 der AEB des VNG-Konzerns
- im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelten insbesondere die §§ 631 ff. BGB.

Die Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen oder abweichende Bedingungen des AN sowie nicht als vertragsgegenständlich vereinbarte Dokumente bilden keine Vertragsgrundlage und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der AG Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Leistung des AN ohne ausdrücklichen Widerspruch an- oder abnimmt.

2. Ausführungsgrundlage, Informationspflicht

Der AN sichert das Nichtvorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 BGB zu.

Der AN verfügt über sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderliche Qualifikationen und/oder Zertifizierungen.

Der AN ist Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft, er ist seinen Verpflichtungen gegenüber den Sozialkassen und Finanzbehörden bisher nachgekommen und wird diesen auch weiterhin nachkommen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen des AG vorzulegen.

Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse in seinem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Ausführungsunterlagen/Dokumentation

Die Ausführungsunterlagen des AN sind vor Beginn der Arbeiten dem AG zur Freigabe einzureichen.

Änderungen der entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Kopien hat der AN kostenlos durchzuführen. Die freigegebenen Zeichnungen müssen der Bauleitung des AN vor Ort vor Beginn und während der Arbeiten vorliegen. Ein eventueller Beginn der Arbeiten vor Freigabe der eingereichten Ausführungsunterlagen erfolgt ausschließlich auf Risiko des AN.

Die Freigabe des AG bedeutet, dass der AN die Unterlagen als Grundlage für folgende Planungsschritte und/oder für die weitere Vertragserfüllung nutzen darf. Eine Abnahme oder Teilabnahme im Rechtssinne ist mit der Freigabe nicht verbunden. Die Freigabe entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Unterlagen. Für die Richtigkeit der Dokumente bleibt der AN ungeachtet der Freigaben des AG allein verantwortlich. Eine Freigabe begründet kein Mitverschulden des AG, sämtliche Rechte des AG bleiben unberührt.

Der AN hat nach Abschluss der Arbeiten ohne gesonderte Vergütung eine revidierte Dokumentation (as-built Dokumentation) anzufertigen und dem AG einzureichen. Sie muss alle Einzelheiten enthalten, die für Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten und Instandhaltungen wichtig werden können.

4. Projektorganisation/-abwicklung und Qualitätssicherung

Der AN hat alle für die Durchführung des Auftrages einschlägigen Vorschriften zu beachten, insbesondere:

- a) die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes,

Besondere Vertragsbedingungen für Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen der VNG Gasspeicher GmbH (VGS)

- b) das Bundes-Immissionsschutzgesetz nebst den zu diesem erlassenen Durchführungsverordnungen (TA Luft, TA Lärm etc.),
- c) das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Wassergesetz des jeweiligen Bundeslandes,
- d) die Abfallgesetze
- e) die Arbeitsstätten-Verordnung,
- f) die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Brandschutzbestimmungen,
- g) die VDE-Bestimmungen,
- h) die Verordnung für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

Der AN stellt sicher, dass die eingesetzten Mitarbeiter eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung und Kenntnisse haben, die eine vertragsgemäße Leistungserbringung nach dem Stand der Technik sicherstellen und für die Zeit der Leistungserbringung und im vereinbarten Umfang zur Verfügung stehen.

Der aufsichtsführende Bauleiter des AN muss bis zur Fertigstellung aller Leistungen an der Baustelle verbleiben. Ein Wechsel in dieser Person bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Hieraus resultierende Einarbeitungszeiten gehen auf Kosten des AN und dürfen dem AG nicht in Rechnung gestellt werden.

Bei Leistungen auf Speicherstandorten und Baustellen des AG hat der AN die Bestimmungen in den "Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer" (abrufbar unter <https://www.vng-gasspeicher.de/sicherheit>) einzuhalten und die darin enthaltenen Pflichten seinen Mitarbeitern und Dritten, denen sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, aufzuerlegen und nachweislich zu unterweisen. Die Erklärung zur Einhaltung der „Sicherheitsanforderungen an Auftragnehmer“ ist dem AG unterzeichnet zu übergeben.

Die vom AN entsandten Arbeitskräfte unterstehen während der Dauer der Auftragerfüllung der jeweils geltenden Arbeitsordnung des Betriebes/der Baustelle des AG und haben den Anweisungen der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung oder des örtlichen Sicherheitskoordinators diesbezüglich Folge zu leisten.

Der AG hat Hausrecht und im Zusammenhang mit der Einhaltung von Sicherheit und Ordnung auf seinem Betriebsgelände Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern des AN. Er kann verlangen, dass Mitarbeiter des AN, die durch schlechte handwerkliche Arbeit oder den Arbeitsablauf störendes Verhalten auffallen, die Baustelle schnellstmöglich verlassen und sich von ihr entfernen bzw. ausgetauscht werden. Ansprüche gegen den AG können daraus nicht erwachsen. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche durch den AG bleibt diesem vorbehalten.

Verweigert der AG die Annahme der Leistung aufgrund einer unzureichenden Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen

durch den AN, so hat der AN den AG von jeglichen Schadensersatzansprüchen freizustellen und die dem AG in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ersetzen.

Der AN hat der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung den verantwortlichen Projektleiter zu benennen, der berechtigt ist, Weisungen für den betreffenden Arbeitseinsatz entgegenzunehmen. Das Betreten der Betriebsstelle über die jeweilige Arbeitsstelle hinaus ist nicht gestattet.

Der AN hat vor Aufnahme der Arbeiten eventuelle Fragen mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung zu klären, die auch ggf. täglich die Kontrolle der geleisteten Arbeitsstunden veranlasst.

Der AN hat sich selbst vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob und wo auf der Baustelle Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige zu schützende Anlagen vorhanden sind. Der AN haftet bei Unterlassung für entstandene Schäden.

Strom, Wasser und Druckluft sind, sofern nicht anders zwischen AG und AN vereinbart, vom AN für die Durchführung seiner Leistungen selbst zu beschaffen. Sofern im Falle einer vereinbarten Gestellung der vorgenannten Medien durch den AG Strom, Wasser oder Druckluft aus Gründen, die nicht vom AG verschuldet sind, ausfallen, kann der AN keine Ersatzansprüche stellen. Erfolgt die Gestellung von Strom oder Druckluft durch den AG, ist der AN zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf energie- und netzbezogene Abrechnungs- sowie Meldepflichten, verpflichtet, die von ihm verursachten Verbräuche durch eine mess- und eichrechtskonforme Messtechnik abzugrenzen. Die dafür erforderliche Messtechnik ist vom AN auf eigene Kosten bereitzustellen, zu installieren und zu betreiben. Die erfassten Verbrauchswerte sind dem AG ohne Anforderung in regelmäßigen Abständen mitzuteilen. Die Erfassungspflicht entfällt, soweit der Aufwand für die Messung technisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder es sich um Bagatellverbräuche handelt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der AG.

Kleinmaterialien, Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind, soweit sie der AG nicht nach den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos beigestellt oder eine andere vertragliche Vereinbarung hierzu zwischen AG und AN getroffen worden ist, im pauschalierten Auftragsumfang und der vereinbarten Vergütung enthalten.

Bei der Durchführung der Arbeiten ist auf bereits vorhandene Anlagen Rücksicht zu nehmen. Ggf. sind Maßnahmen zu ergreifen, die Schäden oder Verschmutzungen an den vorhandenen Anlagen mit Sicherheit verhindern. Vorhandene Abdeckungen, Geländer und sonstige Schutzvorrichtungen, die bei Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung hat der AN durch geeignete

Besondere Vertragsbedingungen für Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen der VNG Gasspeicher GmbH (VGS)

Maßnahmen für eine unfallsichere Absicherung der jeweiligen Arbeitsstelle zu sorgen.

Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter (andere Unternehmer, Anlieger, Mitarbeiter des AG) sowie Flurschäden sind auf das absolut erforderliche und unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

Für den Empfang und die Montage der Ware werden vom AG keine Hilfskräfte und Montagehilfsmittel zur Verfügung gestellt. Der AN muss daher seine Baustelle so rechtzeitig einrichten, dass bereits vor Eintreffen der ersten Warensendung ausreichende Kräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Werden Materialien oder Einbauteile geliefert, hat der AN diese abzuladen, in Verwahrung zu nehmen, die Lieferung zu bestätigen und zur Verwendungsstelle zu transportieren.

Der AN hat auf eigene Kosten an der Baustelle zuverlässige Schutzmaßnahmen gegen Wetterschäden, Feuer und Diebstahl auch außerhalb der Arbeitszeit zu ergreifen.

Der AN ist auf eigene Kosten zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung der im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen anfallenden Abfälle verpflichtet.

Die Baustelle und die Arbeitsplätze sind täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Verschmutzungen und vor Abschluss der Arbeiten die Anlagen der Baustelleneinrichtung zu entfernen. Bei Beendigung der Arbeiten oder Räumung der Baustelle aus anderen Gründen ist die Baustelle der Bauleitung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben. Bei Nichtbefolgung kann der AG die Räumungs- und Säuberungsarbeiten auf Kosten des AN durchführen lassen.

Auf Verlangen des AG hat der AN diesen über den Stand des Projektes, den Fortschritt der Leistungserbringung sowie die Einhaltung der Leistungsbeschreibung und der Anforderungen an die Leistung zu unterrichten.

Der AN trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb des AG oder eines verbundenen Unternehmens des AG erfolgt.

Die vorgeschriebene Einweisung des Betriebspersonals hat bereits in der Montagephase zu erfolgen.

Der AG kann in jeder Phase der Leistungserbringung die Herausgabe der Arbeitsergebnisse verlangen. Die Herausgabe von Arbeitsergebnissen erfolgt gemäß den Vereinbarungen oder sowohl in elektronischer als auch in schriftlicher Form hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitsergebnisses.

5. Informationssicherheit

Soweit der AN im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses Leistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnologie der Kritischen Infrastruktur der Speicherstandorte des AG stehen, verpflichtet er sich, die Regelungen des Merkblatts „Belehrung Informationssicherheit Externe“ (abrufbar unter <https://www.vng-gasspeicher.de/sicherheit>) einzuhalten, sowie Mitarbeiter und Dritte, denen sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, nachweislich auf die Einhaltung der Regelungen zu verpflichten und diese zu überwachen. Das Merkblatt „Belehrung Informationssicherheit Externe“ ist dem AG unterzeichnet zu übergeben.

6. Leistungsnachweise

Der Nachweis der erbrachten Leistung erfolgt über einen prüfbaren Leistungsnachweis / ein prüfbares Aufmaß. Die konkrete Form sowie Art und Weise des Nachweises der erbrachten Leistungen ist vor der Aufnahme der Arbeiten mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung des AG abzustimmen.

Der AN übernimmt die Verantwortung dafür, dass die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise, spezifiziert nach den angegebenen Kontierungen, der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung des AG unter Überlassung der Originale täglich zur Kontrolle und Bestätigung vorgelegt werden.

Stundenlohnarbeiten dürfen nur aufgrund eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrages des AG ausgeführt werden. Mit der Bestätigung des AG auf dem Leistungsnachweis ist keine Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung verbunden.

Etwaige Überstunden, Feiertags-, Nacharbeits-, Sonntagsstunden etc. werden nur dann vergütet, wenn sie mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung vereinbart und schriftlich bestätigt wurden.

7. Prüfungen

Der AG ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte, Anlagenteile sowie alle Materialien während des Fertigungsprozesses zu besichtigen und Prüfungen und Untersuchungen an den Lieferungen und Leistungen des AN und seiner Nachunternehmer und Lieferanten vorzunehmen.

Vereinbarte Prüfungen und Tests der Lieferungen und Leistungen durch den AN oder vom AN veranlasste Prüfungen und Tests sind dem AG rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Der AG behält sich das Recht vor, an diesen Prüfungen/Tests teilzunehmen.

Besondere Vertragsbedingungen für Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen der VNG Gasspeicher GmbH (VGS)

Die unter dieser Ziffer „Prüfungen“ erwähnten Prüfungen, Untersuchungen und Teilnahmen an Prüfungen durch den AG stellen keine Abnahmen dar und haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflicht des AN.

Für den Fall, dass im Rahmen der aufgeführten Prüfungen und/oder Untersuchungen Mängel bzgl. der vertraglich vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen festgestellt werden und dies eine wiederholte Prüfung zur Folge hat, erstattet der AN die dem AG in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gegen Nachweis.

Sollte eine vereinbarte Prüfung verweigert werden, ist der AG berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Diese Prüfung durch den AG entbindet den AN in keiner Weise von seiner Verantwortung für die vertragsgemäße, pünktliche und mangelfreie Leistung.

8. Entsorgung

Verpackungsmaterialien und Abfälle, die im Rahmen der Ausführung von Arbeiten anfallen, sind durch den AN eigenverantwortlich einer fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Der AN ist verpflichtet, die Entsorgungsvorgänge gemäß den gesetzlichen Vorschriften / Anforderungen zu dokumentieren und Kopien der Übernahme­scheine und der Entsorgungsnachweise als Nachweis der fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung bereit zu halten. Das betrifft insbesondere Nachweise für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Bei Nichtbeachtung der einschlägigen Vorschriften und Zuwiderhandlungen hat der AN alle daraus resultierenden Kosten und / oder Geldbußen oder -strafen zu übernehmen.

9. Vorläufige Übernahme

Sollte der AG nicht in der Lage sein, die für eine Abnahme erforderlichen Vor- und/oder Abnahmeprüfungen durchzuführen, so kann unter der Voraussetzung, dass die Lieferungen und/oder Leistungen vollständig erbracht sind, die Abnahmebereitschaft durch den AN angezeigt worden ist und keinerlei betriebsbehindernde Mängel bestehen, die vorläufige Übernahme durch den AG und der Gefahrübergang auf ihn gemäß dem beim AG hierfür üblichen Verfahren erfolgen. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN zur Erfüllung und zum Nachweis der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale.

Der AN hat den Nachweis der vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale innerhalb von 12 Monaten nach der vorläufigen Übernahme jederzeit, wenn der AG die entsprechenden Voraussetzungen hierfür geschaffen hat, im Rahmen der Abnahme ohne zusätzliche Vergütung nachzuholen. Die Durchführung der Abnahme erfolgt gemäß Ziffer „Abnahme“.

Das Datum der schriftlichen Erklärung des AG über die vorläufige Übernahme gilt als Beginn der Gewährleistungszeit, wenn der Nachweis der vereinbarten Leistungswerte im Rahmen der späteren Abnahme erbracht wird. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, so dass Nachbesserungen an den Anlagen oder Teilen davon notwendig werden, so erfolgt der Beginn der Gewährleistungszeit erst mit dem Tag, an dem die Nachweise erbracht sind und die Abnahme durch den AG schriftlich erklärt worden ist. Für die Zeit der Abnahmehandlung und evtl. anfallenden Änderungsarbeiten geht die Gefahr für die Anlage unbeschränkt wieder auf den AN über.

10. Abnahme

Die Abnahme der Leistung des AN erfolgt förmlich im Beisein eines Beauftragten der Vertragsparteien (gemeinsame Abnahmeprüfung). Der AG kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der AN erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen, ihm die Vertragsleistungen zur Abnahme bereitzustellen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

Mit dem Abnahmeverlangen sind dem AG alle zum Betrieb des Werkes notwendigen Unterlagen und vertraglich vereinbarte Dokumentation zu übergeben.

Die Abnahme erfolgt grundsätzlich erst nach den mängelfreien Prüfungen durch die zuständigen Behörden, den TÜV oder andere zuständige öffentliche Stellen, soweit eine derartige Prüfung ganz oder teilweise erforderlich ist.

Die Abnahme erfolgt im Übrigen nach dem beim AG üblichen Abnahmeverfahren (Vordruck "Abnahmeprotokoll"; der Vordruck ist auf Anforderung des AN jederzeit einsehbar bzw. wird auf Anforderung des AN jederzeit an den AN übersendet).

Sind Teilabnahmen vereinbart, erfolgen diese ausschließlich unter dem Vorbehalt der Endabnahme. Sind diese erfolgt, hat der AN dem AG die endgültige Fertigstellung der Leistungen schriftlich anzuzeigen und die Endabnahme zu verlangen. Erst mit der Endabnahme wird die gesamte Vergütung fällig. Etwaige Teilzahlungen des AG führen weder zu einem Anerkenntnis noch zu einer Abnahme der diesbezüglichen Teilleistungen.

Eine Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass der AG Leistungen oder Teile der Leistungen aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder eine etwaige Nutzung vergütet.

Der AG ist berechtigt, bis zur Beseitigung der offenen Mängel und Abschluss der Restarbeiten aus dem Abnahmeprotokoll

Besondere Vertragsbedingungen für Werk-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Bauleistungen der VNG Gasspeicher GmbH (VGS)

einen Einbehalt von dem Gesamtvertragspreis vorzunehmen, der dem Zweifachen der für die Beseitigung der offenen Mängel/Restarbeiten zu erwartenden Kosten entspricht. Die Schätzung der Kosten erfolgt durch den AG.

11. Terminplan, Baustelleneinrichtungsplan

Nach der Auftragserteilung hat der AN, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von vier Wochen einen Terminplan und einen Baustelleneinrichtungsplan auf der Grundlage der Vertragsunterlagen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Etwaige bereits im Rahmen der Auftragserteilung verbindlich vereinbarte Eck- bzw. Endtermine bleiben unberührt und sind bei der Aufstellung des Termin- und Baustelleneinrichtungsplanes zu berücksichtigen. Nach Freigabe durch den AG werden Termin- und Baustelleneinrichtungsplan Vertragsbestandteile. Änderungen des Termin- bzw. Baustelleneinrichtungsplanes sind nur nach Abstimmung mit dem AG zulässig.

12. Abrechnung, Zahlung

Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach Leistungserbringung.

Etwaige für die Abrechnung erforderliche Aufmaße sind gemeinschaftlich vorzunehmen. Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind rechtzeitig in Zeichnungen oder im Aufmaßblatt mit entsprechender Skizze gemeinsam schriftlich festzulegen. Wird das versäumt, so erfolgt Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des AN. Die Beteiligung des AG an der Aufmaßerstellung gilt nicht als Anerkenntnis.

Mit der Abschlagsrechnung sind prüffähige Unterlagen einzureichen, aus denen die Erfüllung der für die jeweilige Abschlagszahlung geltenden Voraussetzungen eindeutig hervorgeht.

13. Leistungsänderung

Der AG ist jederzeit - im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN und der Zumutbarkeit für den AN - berechtigt, Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch schriftliche Mitteilung an den AN anzuordnen. Dies umfasst insbesondere das Recht, den Leistungsumfang zu ändern, zu erweitern oder zu reduzieren, die Ausführung zusätzlicher Leistungen zu verlangen oder Leistungen entfallen zu lassen, die Umstände der Leistungserbringung anzupassen und die Liefertermine und übrigen Termine zu verschieben.

14. Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung seines Betriebsrisikos mit einer

angemessenen Deckungssumme (mindestens 5 Mio. Euro für Personen-, Sach-, Umwelt- und mitversicherte Vermögensschäden je Schadensfall zweifach maximiert pro Jahr) zu unterhalten, deren Bestand mit der Angebotsabgabe und auf Aufforderung des AG nachzuweisen ist. Der Versicherungsschutz darf erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist enden; der AN hat dies sicherzustellen.

Der AN schließt zu seinen Lasten eine Bauleistungs- und Montageversicherung bzgl. der von ihm geschuldeten Lieferungen und/oder Leistungen ab und weist den Bestand vor Beginn der Leistungserbringung gegenüber dem AG nach. Kann der Nachweis des Bestandes einer Versicherung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen durch den AN nicht geführt werden, ist der AG berechtigt, den AN unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises aufzufordern. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes ist der AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Darüber hinaus kann der AG, sofern möglich, auf Kosten des AN einen entsprechenden Versicherungsschutz beschaffen.

15. Mängelrechte

Der AN gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen u.a. den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Mängeln, insbes. Material-, Entwicklungs-, Planungs- und Herstellungsfehlern, sind und den zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden gesetzlichen Bestimmungen des BGB und insbesondere der §§ 633 ff. BGB sowie maßgebenden Industriestandards entsprechen und für den vom AG vorhergesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Dies gilt auch für Leistungen und ggf. Lieferungen, die der AN von Dritten bezieht.

Eine etwaige Nacherfüllung hat im Einvernehmen mit dem AG und unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange zu erfolgen. Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Mängelansprüche entstehenden Kosten und Schäden.

Bei Gefahr in Verzug oder sonstiger besonderer Dringlichkeit ist der AG berechtigt, die zur Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen selbst auf Kosten und Gefahr des AN auszuführen oder ausführen zu lassen, ohne zuvor dem AN die Möglichkeit zur Nacherfüllung einzuräumen. Der AG wird den AN sobald wie möglich informieren.

16. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar ist oder wird, gilt Ziffer 18 "Salvatorische Klausel" der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des VNG-Konzerns.